

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 37 (1962)
Heft: 3

Rubrik: Aus der Politik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Als zweiter Referent sprach Dr. W. Ruf, Präsident der Bildungskommission, über

Die Bildungsarbeit der Sektionen und Genossenschaften.

Nach einem Tour d'horizon über die Entwicklung in der neuen Zeit, die Bedeutung der Genossenschaftsidee, das Werben um die Sympathie der Öffentlichkeit und die speziellen Aufgaben des Zentralvorstandes und der Sektionen entwarf er ein reichhaltiges Programm für die Aufklärungs- und Bildungsarbeit nach innen und außen und gab dazu eine Reihe von Anregungen. Zum Schluß warf er einen Blick ins Ausland, in dem für die gleichen Probleme, die uns beschäftigen, eine Lösung gesucht wird.

In der Diskussion wurde besonders auf das Übernehmen der Investment-Trusts hingewiesen. Diese Frage soll in einem kleinen Gremium behandelt werden. Ebenso wurden einige Anregungen vom Zentralvorstand zur Prüfung entgegengenommen.

P. Steinmann schloß die lebhafteste Tagung mit dem Appell an Sektionen und Genossenschaften, ihre Aktivität zu steigern, und mit dem Hinweis darauf, daß die Genossenschaften Vereinigungen von Menschen sind, dem Menschen dienen wollen und nicht nach Profit streben.

Auf die Referate und einzelne Diskussionsvoten werden wir noch zurückkommen.

Zwei Bitten des Sekretariats

Wir bitten alle Genossenschaftsvorstände dringend, uns ihre *Jahresberichte* zuzustellen. Sie geben uns nicht nur ein Bild über die Arbeit in den Genossenschaften, sondern liefern uns auch das Material für statistische Zusammenstellungen.

An der Konferenz der Sektionsvorstände wurde gewünscht, daß den Sektionen und Genossenschaften ein *Referentenverzeichnis* gegeben werde. Wir ersuchen darum alle Genossenschaftler, die bereit sind, an Versammlungen und Veranstaltungen Referate oder Vorträge zu halten, uns ihre Adressen mit Angabe der Themen und einem Vermerk, ob mit Lichtbildern, und der Angabe der verlangten Entschädigung zukommen zu lassen.

Das Zentralsekretariat

AUS DER POLITIK

Die Mietzinskontrolle wird gelockert

Durch Bundesratsbeschluß vom 23. Februar 1962 wurde die *Verordnung über Lockerungen der Mietzinskontrolle* erlassen. Sie wird am 15. April 1962 in Kraft treten.

Maßgebend für die Neuregelung waren folgende konjunkturpolitische Erwägungen:

«Der Verfassungszusatz vom 24. März 1960 und der darauf beruhende Bundesbeschluß vom 21. Dezember 1960 über die Preiskontrolle enthalten den eindeutigen Auftrag, die Mietzinskontrolle sei schrittweise zu lockern, soweit dies ohne wirtschaftliche Störungen und soziale Härten möglich ist. Der Bundesrat hat unter diesem Gesichtspunkte die beschlossenen Lockerungen, die den letztjährigen Anträgen der Kantonsregierungen und Empfehlungen der Eidgenössischen Preiskontrollkommission entsprechen, im Zusammenhang mit der gegenwärtigen Konjunkturlage eingehend geprüft. Die in den erlassenen Verordnungen enthaltenen Maßnahmen sind in ihrer Tragweite beschränkt. In einer Anzahl kleiner und kleinster Gemeinden wird die Mietzinskontrolle aufgehoben, in einer weiteren Anzahl Gemeinden durch das System der Mietzinsüberwachung ersetzt. Teuerste Wohnungen, für

welche sich ein sozialer Schutz erübrigt, werden ganz von der Mietzinskontrolle befreit oder der Mietzinsüberwachung unterstellt. Ferner wird für alle Geschäftslokalitäten die Einführung der Mietzinsüberwachung vorgesehen. Für 54 Prozent der Bevölkerung und 58 Prozent der Wohnungen, das heißt in den 536 größeren Gemeinden, wird jedoch die Mietzinskontrolle im bisherigen Sinne weitergeführt. Die Lockerungen werden sich in ländlichen Gegenden kaum, in größeren Gemeinden wegen der Kündigungsfristen und ortsüblichen Ziele erst vom Herbst 1962 an allmählich auswirken, also, im Gegensatz zu einem behördlich bewilligten generellen Mietzinsaufschlag, nicht unmittelbar und allgemein. Sie werden die nächste Erhebung der Mietzinse für den Index im kommenden Mai auf jeden Fall nicht beeinflussen. Da es sich dabei um schon längst fällige Anpassungen des Mietzinskontrollsystems an unterschiedliche regionale Verhältnisse und veränderte Situationen handelt, fällt die Lockerung nicht aus dem Rahmen des erstrebten Gesamtprogrammes zur Dämpfung der Konjunktur. Sie wird deshalb allgemein, und auch von Vertretern der Arbeitnehmer und Konsumenten, als tragbar bezeichnet.

Die Vornahme dieser Lockerung der Mietzinskontrolle wird es auch ermöglichen, vorausgesetzt daß ein nationales konjunkturelles Verständigungsprogramm substantielle Gestalt annimmt, auf die Bewilligung eines im Jahre 1962 wirk-sam werdenden generellen Mietzinsaufschlages zu verzichten.»

Durch die Verordnung werden von den 3094 Gemeinden des Landes deren 1165, die in einem Anhang aufgezählt sind, völlig freigegeben. Diese Freigabe betrifft 15 Prozent der Bevölkerung und 13 Prozent der Wohnungen.

Freigegeben werden auch die Wohnungen mit hohen Mietzinsen. Als solche gelten

in den Städten mit über 100 000 Einwohnern und ihren Agglomerationen, deren Gemeinden in der Verordnung genannt sind, Wohnungen mit einem Mietzins für die Einzimmerwohnungen von monatlich 180 Franken, mit einem Zuschlag pro weiteres Zimmer von 60 Franken bis zu den Wohnungen mit fünf Zimmern und mehr;

in Gemeinden mit 10 000 bis zu 100 000 Einwohnern die Wohnungen mit einem Mietzins von 140 Franken im Monat mit einem Zuschlag pro weiteres Zimmer von 40 Franken bis zu den Wohnungen mit fünf Zimmern und mehr;

in den übrigen Gemeinden die Wohnungen mit einem monatlichen Mietzins von 100 Franken für die Einzimmerwohnung mit einem Zuschlag pro weiteres Zimmer von 40 Franken bis zu den Wohnungen mit fünf Zimmern und mehr.

In 1393 Gemeinden wird die Mietzinskontrolle durch die Mietzinsüberwachung ersetzt, bei der Mietzinserhöhungen grundsätzlich zulässig sind, unter bestimmten Voraussetzungen aber auf Begehren des Mieters oder vom Amtes wegen durch behördliche Verfügung eingeschränkt oder unter Umständen untersagt werden.

In 536 Gemeinden, die 17 Prozent ausmachen, wird die Mietzinskontrolle in der bisherigen Form beibehalten.

Es ergibt sich daraus folgendes Bild:

Auf die Gemeinden mit

Mietzinskontrolle entfallen 54 Prozent der Bevölkerung und 58 Prozent der Wohnungen;

Mietzinsüberwachung entfallen 31 Prozent der Bevölkerung und 29 Prozent der Wohnungen;

aufgehobener Kontrolle entfallen 15 Prozent der Bevölkerung und 13 Prozent der Wohnungen.

Die Kantonsregierungen sind befugt,

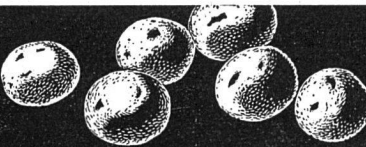
a) in Gebieten mit Mietzinskontrolle, welche bestimmte Ansätze erreichen oder überschreiten, der Überwachung zu unterstellen;

b) in Gebieten mit Mietzinsüberwachung diese auf die Mietzinse auszudehnen, die die Ansätze für teure Wohnungen erreichen oder überschreiten.

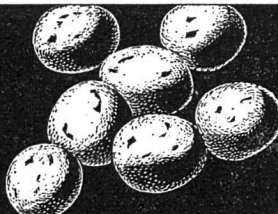
In jedem Fall sind jedoch die Mietzinse freizugeben:

in Städten mit über 100 000 Einwohnern und ihren Agglomerationen ab monatlich 420 Franken;
in Gemeinden mit 10 000 bis 100 000 Einwohnern ab monatlich 350 Franken;
in den übrigen Gemeinden ab monatlich 300 Franken.
Man kann sicher nicht behaupten, diese Verordnung schaffe

übersichtliche Verhältnisse, und es ist deshalb verständlich, daß sie den Kantonsregierungen vorschreibt, für eine ausreichende Aufklärung der interessierten Kreise über die im Kantonsgebiet und in den einzelnen Gemeinden sowie für die verschiedenen Kategorien von Mietobjekten geltende Mietzinsregelung zu sorgen.



Leca



Zuschlagstoff für Leichtbeton

Preis
Fr. 34.-/m³
ab Werk Olten

HUNZIKER

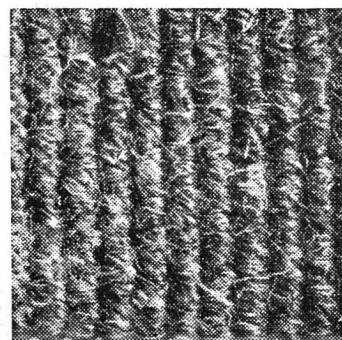
Wir gehen ganz neue rationelle Wege in der Verlegung von dauerhaften SPANNTPEPPICHEN

PADELOU

PADELOU (Wolfsschritt), ausgesprochen hochwertiger Bodenbelag, Bouclé-Charakter, klassisch gewebt aus animalischen Fasern, drucksicher, mit einer homogen verbundenen, unzerstörbaren, 3 mm dicken Schaumgummi-Unterlage ohne weitere Unterlage direkt zu verkleben, äußerst elastisch und schalldämmend, in 5 Farben am Lager, 100 cm breit.

Unverlegt

per m² **46.-** mit Skonto



Direkt auf den Beton verklebt

Unsere Spannteppich-Dokumentation klärt Sie auf
Bei Neubauten eine faszinierende Werterhöhung



HETTINGER

**BASEL
ZÜRICH
BERN
LUGANO**

Holz Kohlen Heizöl

➔

**Konsumverein
Zürich
Tel. 52 43 55**